

niederrheinPLUS

Stromlieferbedingungen für niederrheinPLUS

1. Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Belieferung von Kundinnen und Kunden (nachfolgend „Kunde(n)“ genannt) mit elektrischer Energie für den privaten Haushaltsbedarf im Rahmen des Sparangebotes niederrheinPLUS durch die Stadtwerke Kempen GmbH (nachstehend „Stadtwerke“ genannt).

2. Vertragslaufzeit / Kündigung

- 2.1. Der Stromlieferungsvertrag wird zu dem in der Auftragsbestätigung der Stadtwerke angegebenen Zeitpunkt, spätestens jedoch nach Durchführung des Lieferantenwechsels nach §20a EnWG mit Lieferbeginn wirksam.
- 2.2. Nach Ablauf der auf dem Auftragsformular ausgewiesenen vertraglichen Erstlaufzeit verlängert sich der Stromlieferungsvertrag jeweils um ein Jahr, sofern er nicht von dem Kunden oder von den Stadtwerken unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen vor Ablauf der Vertragslaufzeit in Textform gekündigt wird. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung.
- 2.3. Bei einem Umzug des Kunden innerhalb des bisherigen Wohnortes bleibt der Stromliefervertrag bestehen und wird auf die neue Lieferadresse übertragen. Beim Umzug des Kunden außerhalb seines Wohnortes endet der Vertrag zum Zeitpunkt des Wohnungswechsels, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Jeder Wohnungswechsel ist unter Angabe der neuen Adresse den Stadtwerken mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen und um Mitteilung der Zählerstände zum Zeitpunkt der Wohnungsübergabe zu ergänzen. Sollten den Stadtwerken keine Zählerstände vom Zeitpunkt der Übergabe (des Auszugs / des Einzugs) übermittelt werden, ist die Folge, dass die Stadtwerke eine Verbrauchsschätzung gemäß § 11 Abs. 3 der „Stromgrundversorgungsverordnung StromGVV“ vornehmen. Ebenso hat der Kunde jede Änderung seiner Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen.
- 2.4. Die Stadtwerke sind berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a) der Kunde fällige Rechnungen oder Abschlagszahlungen ganz oder teilweise nicht beglichen hat, weil Lastschriften mangels Kontodeckung nicht eingelöst werden und der Kunde vorher von den Stadtwerken aufgefordert wurde, unverzüglich für ausreichende Kontodeckung Sorge zu tragen.
 - b) der Kunde fällige Rechnungen oder Abschlagszahlungen ganz oder teilweise nicht begleicht, obwohl er eine Mahnung erhalten hat und die Einstellung der Versorgung mit einer Frist von vier Wochen angedroht wird.

3. Preise und Preis Anpassung

- 3.1. Der Vertragspreis setzt sich aus einem verbrauchsunabhängigen Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis zusammen.
- 3.2. Der Netto-Grundpreis und der Netto-Arbeitspreis enthalten die Kosten für Personal, Messstellenbetrieb etc., Beschaffung und Vertrieb. Für eine zusätzliche Messeinrichtung d.h. für eine, deren Aufstellung nicht durch die Art der Beschaffenheit der Anlage, sondern durch persönliche Wünsche des Kunden notwendig wird, wird der Grundpreis gemäß diesem Vertrag in der jeweils gültigen Höhe zusätzlich erhoben. Zusätzlich enthält der Netto-Arbeitspreis die Stromsteuer sowie die Konzessionsabgabe, das Netzentgelt, die EEG- und KWK-Umlage, die sog. Offshore-Umlage, die Umlage nach § 19 StromNEV sowie die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV, jeweils in der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Höhe. Die Bruttopreise enthalten zusätzlich die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe (derzeit 19 %).
- 3.3. Die Stadtwerke werden den ab 1.4.2019 gültigen Preis während der vertraglichen Erstlaufzeit bis zum 31.12.2019 nicht ändern. Die Stadtwerke gewähren im Anschluss auf Basis des ab 1.4.2019 gültigen Preises eine eingeschränkte Preisgarantie bis zum 31.12.2020. Dies bedeutet, dass in der Zeit vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 die in Ziffer 3.2 Satz 3 genannten Preisbestandteile geändert werden können.
- 3.4. Sofern im Vertrag oder Auftragschreiben nicht anders geregelt, nehmen die Stadtwerke mindestens alle 12 Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Bei Kostensteigerungen sind die Stadtwerke berechtigt und bei Kostensenkungen verpflichtet, die vereinbarten Preise (Grund- und/oder Arbeitspreis) nach billigem Ermessen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung nach § 315 BGB anzupassen, wenn dies aufgrund einer veränderten Kostensituation erforderlich wird, um das bei Vertragsschluss vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung (Äquivalenzinteresse) aufrecht zu erhalten. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der Preisermittlung sind die Stadtwerke verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. Preis Anpassungen sind dabei so durchzuführen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostensteigerungen.
- 3.5. Änderungen der Preise nach Ziffer 3.4 werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach brieflicher Mitteilung wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die Stadtwerke sind verpflichtet, die beabsichtigten Änderungen der Preise zeitgleich mit der brieflichen Mitteilung an den Kunden auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Hierauf werden die Stadtwerke den Kunden in der brieflichen Mitteilung über die bevorstehenden Änderungen ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die Stadtwerke sollen eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.
- 3.6. Sofern im Vertrag oder Auftragschreiben nicht anders geregelt, gelten die Ziffern 3.4 und 3.5 auch, soweit nach Vertragsschluss die Einführung, Änderung oder der Wegfall neuer Steuern, Abgaben, Umlagen oder sonstiger hoheitlicher Belastungen den Bezug, die Fortleitung, die Übertragung, die Verteilung oder die Abgabe von Strom für die Stadtwerke verteuern oder verbilligen und diese Mehrbelastungen oder Entlastungen für die Stadtwerke wirksam werden.
- 3.7. Abweichend von Ziffer 3.3 bis 3.6 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne vorherige Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergeben.
- 3.8. Aktuelle Informationen über die geltenden Tarife der Stadtwerke sowie die in Ziffer 3.2 genannten Preisbestandteile sind auf unserer Homepage www.stadtwerke-kempen.de zu finden.
- 3.9. Die vorstehenden Regelungen aus Ziffer 3.1 bis 3.7 sind abschließend.

4. Abrechnung / Rechnungsstellung / Zahlung

- 4.1. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich einmal im Jahr. Der Kunde ist jedoch berechtigt, abweichend von Satz 1 eine monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung zu verlangen.
- 4.2. Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so können die Stadtwerke für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität eine Abschlagszahlung verlangen. Die Stadtwerke werden dem Kunden die Höhe der jeweiligen Abschlagszahlungen rechtzeitig vor Fälligkeit mitteilen.
- 4.3. Rechnungen und Abschläge werden zu dem von den Stadtwerken angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

5. Allgemeine Bedingungen

- 5.1. Soweit in diesem Vertrag nicht anders vereinbart, gilt die „Stromgrundversorgungsverordnung StromGVV“ in der jeweils gültigen Fassung. Diese liegt dem Vertrag als Anlage bei. Die Regelungen zu Preisen, Preis Anpassungen und zur Neukalkulation von Preisen sind von den Parteien des Vertrages abschließend geregelt.
- 5.2. Sollten sich die diesem Vertrag zugrundeliegenden Regelwerke oder einschlägigen Rechtsvorschriften (z.B. das EnWG sowie die hierzu ergangenen einschlägigen Verordnungen) oder die einschlägige Rechtsprechung ändern, sind die Stadtwerke berechtigt, den Stromlieferungsvertrag und diese Vertragsbedingungen zum 1. eines Monats anzupassen, soweit die Anpassung dem Kunden zumutbar ist. Die Stadtwerke werden dem Kunden eine solche Anpassung sechs Wochen vor deren Inkrafttreten brieflich mitteilen. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung schriftlich zu kündigen. Macht der Kunde von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf sein Kündigungsrecht sowie die vorgenannte Folge wird der Kunde in der Mitteilung hingewiesen.
- 5.3. Die Stadtwerke sind als Lieferant bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung von der Leistungspflicht befreit, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt. Ansprüche wegen solcher Versorgungsstörungen können gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden. Netzbetreiber ist die Stadtwerke Kempen GmbH, Handelsregister HRB 9336, Amtsgericht Krefeld.

6. Sonstiges

Die Stadtwerke dürfen sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.

7. Bonitätsauskunft

Die Stadtwerke sind berechtigt, eine Bonitätsauskunft über den Kunden von der Creditreform Mönchengladbach Dorenbeck KG, Krefelder Straße 691, 41066 Mönchengladbach ("Creditreform") einzuholen. Zu diesem Zweck übermitteln die Stadtwerke den Namen, die Anschrift und – soweit vorhanden - das Geburtsdatum des Kunden an die Creditreform.

Auf Grundlage der Bonitätsauskunft entscheiden die Stadtwerke im eigenen Ermessen darüber, ob sie das Angebot des Kunden annehmen werden. In den Grenzen des § 28a BDSG können die Stadtwerke Angaben über den Kunden an die Creditreform übermitteln. Der Kunde kann bei der Creditreform Auskunft über die ihn betreffende Daten verlangen. Weitere Informationen über das Creditreform-Auskunftsverfahren finden Sie auf der Internetpräsenz der Creditreform (www.creditreform.de).

8. Rechtsnachfolge

Die Stadtwerke sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Nehmen die Stadtwerke eine Übertragung auf einen anderen Rechtsnachfolger als ein nach § 15 Aktiengesetz verbundenes Unternehmen vor, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit Wirkung zum Übertragungszeitpunkt zu kündigen, der dem Kunden vorab rechtzeitig in Textform mitgeteilt wird. Die Kündigung bedarf der Textform.

9. Verbraucherschutz und außergerichtliche Streitbeilegung

9.1 Der Verbraucherservice Energie der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren zur Verfügung. Der Kunde kann sich mit Fragen zu Energieliefervertragsverhältnissen wenden an: Bundesnetzagentur für Elektrizität und Gas, Verbraucherservice Energie, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 22480-500 oder 01805 10100 Bundesweites Infotelefon, Telefax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

9.2 Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Stadtwerken und dem Kunden über den Gegenstand dieses Vertrages kann der Kunde, soweit die Stadtwerke die zugrundeliegende Beschwerde des Kunden nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang bei den Stadtwerken beantworten oder der Beschwerde abgeholfen haben, zur außergerichtlichen Streitbeilegung die Schlichtungsstelle Energie e.V. anrufen werden: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstr. 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, Telefax: 030 2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de. Sollte der Kunde ein Verbraucher im Sinne des § 13 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sein und einen Schlichtungsantrag unter den erforderlichen Voraussetzungen bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. stellen, sind die Stadtwerke zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet. Das Recht des Kunden oder der Stadtwerke, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz zu beantragen, bleibt unberührt.

Anlagen

StromGVV
Muster-Widerrufsformular

Stand November 2018

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An
Stadtwerke Kempen GmbH
Heinrich-Horten-Str. 50
47906 Kempen
E-Mail: vertrieb@stadtwerke-kempen.de
Fax: 02152/1496-254

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Sondervertrag **niederrheinPLUS** über die Lieferung von elektrischer Energie.

Der Vertragsschluss erfolgte am: _____

Name des/der Verbraucher(s): _____

Anschrift des/der Verbraucher(s): _____

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier):

Kempen, den _____

(*) Unzutreffendes streichen